

Vertrag

(M u s t e r)

für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Polizei

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im Folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiums an diese anzuschalten.
- (2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Brandmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitreechner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (7) Die Firma ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

§ 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

§ 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmempfangsstelle

fangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

§ 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.
- (4) Neben den Abnahmekosten gem. § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenem Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.
- (5) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (6) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.
- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der Brandmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gem. EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

§ 6

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

§ 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarme kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Brandmeldeanlage eingerichtet werden muss.

§ 8

- (1) Bevor eine Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft ein Beauftragter des Staates auf Kosten der Firma die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der Brandmeldeanlage im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei Brandmeldeanlagen mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.

- (2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

§ 9

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird oder die für den örtlichen Bereich zuständige Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst ihren Betrieb aufnimmt.

§ 10

Dieser Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je sechs Monate, wenn er nicht drei Monate vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand vereinbart.

....., den

....., den

.....

.....

(Firma)

(Polizeidienststelle)